

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 22. März 1950

14. Stück

65. Bundesgesetz: Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949.
 66. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.
 67. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge.
 68. Verordnung: Neufestsetzung der Zehr- und Ganggelder der gerichtlichen Vollstrecker und Zusteller.
 69. Kundmachung: Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung.

65. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1949“ die Worte: „bis 31. Dezember 1950“.

2. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1949“ die Worte: „bis 31. Dezember 1950“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

66. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, BGBl. Nr. 154, verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

In § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 102, sind die Worte „31. Dezember 1951“

durch die Worte „31. Dezember 1952“ zu ersetzen.

Artikel 2.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Margarétha

67. Bundesgesetz vom 1. Februar 1950, womit das Bundesgesetz vom 17. November 1948, BGBl. Nr. 245, über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Der § 1 des Bundesgesetzes vom 17. November 1948, BGBl. Nr. 245, über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Diese Bestimmung trifft auch Schillingbeträge, die auf die Sonderkonten auf Grund des Notenwechsels vom 1. Juli 1949 für Güter (Dienstleistungen) zu erlegen sind, die Österreich durch Ausnützung von Ziehungsrechten aus anderen Teilnehmerstaaten im Rahmen des inter-europäischen Zahlungsabkommens vom 16. Oktober 1948 bezieht.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Diese Kreditbeträge sind den im Abs. 1 erwähnten, bei der Oesterreichischen Nationalbank zu führenden Sonderkonten zur freien und unbeschränkten Verwendung im Rahmen der im Abs. 1 genannten Verträge gutzubringen.“

c) Nach Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Kredite sind mit den Verkaufserlösen der Güter (Dienstleistungen), die auf Grund der im Abs. 1 genannten Übereinkommen bezogen werden, sowie mit Mitteln, die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, ohne Verzug abzudecken.“

Artikel 2.

Die Bestimmungen des § 1 des Bundesgesetzes vom 17. November 1948, BGBl. Nr. 245, gelten in der Fassung dieses Bundesgesetzes auch für Schillingerfordernisse, die seit Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 245/1948 entstanden sind.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Margarétha

68. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Februar 1950, womit die Zehr- und Ganggelder der gerichtlichen Vollstrecker und Zusteller neu festgesetzt werden.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 30. September 1947, BGBl. Nr. 229, über die gerichtlichen Zehrgelder und Ganggelder (Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947), in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1948, BGBl. Nr. 75, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. An Zehrgeldern gebührt für jeden Vollzug und jeden Ort der Amtshandlung (§ 6):

1. Für die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs (§ 144 EO.), für eine Versteigerung (§ 270 EO.), für einen Verkauf nach §§ 268, 280 Abs. 1 oder 2 EO., für eine Übergabe nach § 271 EO., für die Vornahme oder Aufhebung einer Verwahrung (auch bei einstweiligen Verfügungen), für jede Überstellung von Fahrnissen, wenn sie nicht bei Durchführung einer Verwahrung erfolgt, für vorgängige Schätzungen (§§ 271, 275 und 280 EO.), für die Vornahme einer pfandweisen Beschreibung oder Schätzung von in Exekution gezogenen Vermögensrechten, für die Einführung eines Pächters oder Zwangsverwalters

solcher Rechte, für die Vornahme einer Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 346 ff. EO.), insbesondere bei zwangsweisen Räumungen nach § 349 EO., für die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen, für die Vornahme einer Verhaftung (§ 360 EO.), sowie für die Einführung eines Zwangsverwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher, für die pfandweise Beschreibung einer bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaft (§ 90 EO.) und für die Aufnahme eines Inventars bei einem Konkurse (§§ 96, 171 KO.) bei einem Werte des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruches:

- a) bis einschließlich 50 S 2.— S,
- b) über 50 S bis 100 S 3.— S,
- c) über 100 S bis 1000 S 4.— S,
- d) über 1000 S bis 5000 S 5.— S,
- e) über 5000 S bis 10.000 S 6.50 S,
- f) über 10.000 S 8.— S,
- g) ist der Wert nicht ersichtlich 3.— S;

2. für jede andere Vollstreckungshandlung, insbesondere Fahrnispfändung, die Hälfte der unter 1. genannten Beträge;

3. für Zustellungen an je eine Partei in bürgerlichen Rechtssachen oder Strafsachen, wenn die Zustellung nicht in Verbindung mit einer Vollstreckungshandlung, Vorführung oder Verhaftung erfolgt (Zustellgebühr), 50 g;

4. für jede andere Amtshandlung in bürgerlichen Rechtssachen oder Strafsachen, die nicht in Begleitung eines Richters oder Fachbeamten vorgenommen wird, 1 S.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hat sich der Vollstrecker bereits an den Ort begeben, wo eine der im § 2 bezeichneten Amtshandlungen vorzunehmen wäre, unterbleibt jedoch der Vollzug mangels pfändbarer Gegenstände, wegen Unauffindbarkeit des Verpflichteten oder der gepfändeten Gegenstände oder aus sonst einem Grunde, so gebührt ebenfalls das Zehrgeld nach § 2, wenn es 2 S nicht übersteigt. Würde bei Berechnung nach § 2 das Zehrgeld den Betrag von 2 S übersteigen, so vermindert es sich um die Hälfte, doch nicht unter 2 S.“

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Werden Vollstreckungshandlungen an Sonn- oder Feiertagen oder zur Nachtzeit vorgenommen oder fortgesetzt, so gebührt zu jedem Zehrgeld ein Zuschlag von 4 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22 bis 6 Uhr.“

4. Im § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 50 g der Betrag von 60 g.

Tschadek

69. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Februar 1950 über die Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung.

Auf Grund des § 74 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) wird kundgemacht:

Mit Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind nachstehende reichsrechtliche Vorschriften außer Kraft getreten:

1. Vom Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Deutsches RGBl. I S. 187, der III. Abschnitt zur Gänze, die übrigen Bestimmungen insoweit, als sie sich auf die Arbeitslosenversicherung beziehen;
2. Gesetz über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 206/1938;
3. Erlaß über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1892 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 37/1939), soweit er sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927, Deutsches RGBl. I S. 312, soweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
5. Verordnung über den Wanderschein für Arbeitslose vom 30. März 1928, RArbBl. S. I 98;
6. Verordnung über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger an der deutsch-schweizerischen Grenze vom 25. Mai 1928, Deutsches RGBl. I S. 157;
7. Verordnung über die Arbeitslosenversicherung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern vom 18. Oktober 1930, RArbBl. S. I 227;
8. Verordnung über die Arbeitslosenversicherung unständig beschäftigter Hafentarbeiter vom 23. Oktober 1930, RArbBl. S. I 228, in der Fassung RArbBl. S. I 254 aus 1932;
9. Verordnung über die Zuständigkeit der Arbeitsämter im Unterstützungsverfahren vom 25. Juni 1931, RArbBl. S. I 144;
10. Verordnung über die Arbeitslosenversicherung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern vom 19. März 1932, RArbBl. S. I 49;
11. Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und in der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 23. Mai 1932, Deutsches RGBl. I S. 244;
12. Verordnung über die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung Arbeitsloser vom 22. Februar 1937, Deutsches RGBl. I S. 256;
13. Verordnung über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vom 11. Dezember 1937, RArbBl. S. IV 375, soweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
14. Von der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 703/1938) der Abschnitt VII zur Gänze, § 1 insoweit, als er sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
15. Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung im Lande Österreich vom 14. Jänner 1939, Deutsches RGBl. I S. 46 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 724/1939);
16. Von der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 9. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 196 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 221/1939), § 2 und Abschnitt VI zur Gänze, § 4 Abs. 2, insoweit, als er sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
17. Anordnung über Arbeitslosenunterstützung im Lande Österreich vom 15. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 495 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 444);
18. Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 575 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 426/1939), soweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
19. Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1662 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1132/1939), soweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
20. Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1674, in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1940, Deutsches RGBl. I S. 1589;
21. Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1850 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1314/1939);
22. Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und in der Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober

- 1939, Deutsches RGBl. I S. 2110, soweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
23. Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe vom 12. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2414, soweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
24. § 14 Abs. 1, 4. Satz, der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 689;
25. Abschnitt 2 des II. Teiles der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (Zweite Lohnabzugsverordnung) vom 24. April 1942, Deutsches RGBl. I S. 252;
26. §§ 16 bis 18 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 15. Juni 1942, Deutsches RGBl. I S. 403;
27. § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942, Deutsches RGBl. I S. 569;
28. Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und in der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943, Deutsches RGBl. I S. 581, soweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht;
29. Anordnung über die Vergütung der Einzugsstellen für die Einziehung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz vom 14. Dezember 1943, RArbBl. S. I 587;
30. Erlaß über das Ruhen der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz während der Einberufung zur Wehrmacht vom 18. November 1939, RArbBl. S. I 544;
31. § 1 der Zweiten Ergänzungsbestimmungen zu der Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 28. März 1940, RArbBl. S. I 122;
32. Erlaß über das Ruhen der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz für Krankenpflegepersonal vom 12. September 1942, RArbBl. S. I 426.

Maisel

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54'— für Inlands- und S 76'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.